

Geschäftsordnung
des Kuratoriums Kindertageseinrichtungen

Evangelisches Dekanat Gießen

vom 06.10.2011

Das Kuratorium gibt sich in Ausführung der Satzung des Evangelischen Dekanats Gießen zur Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen vom 12.11.2010 folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Sitzungstermin, Sitzungsort (1) Das Kuratorium tritt zu seinen ordentlichen Sitzungen regelmäßig, mindestens jedoch jeden zweiten Monat zusammen.

(2) Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern muss die oder der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

(3) Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung in Abstimmung mit den Kuratoriumsmitgliedern.

§ 2 Einladung, Tagesordnung (1) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch ein. Die Einladung muss Ort und Beginn der Sitzung angeben und eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Die Einladung soll i. d. R. 5 Tage vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern vorliegen.

(2) Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch vorliegen.

(3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss des Kuratoriums verhandelt werden. Über solche Gegenstände dürfen jedoch nur Beschlüsse gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

(4) Weitere Personen können zu den Sitzungen eingeladen werden. Die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands erhält die Einladung zur Kenntnisnahme.

(5) Zu außerordentlichen Sitzungen kann in einer von Absatz 1 abweichenden Form und Frist eingeladen werden. Zu Beginn einer solchen Sitzung muss durch Beschluss festgestellt werden, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 3 Weitere Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

(1) Die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands hat das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Das Kuratorium kann zu den Beratungen Mitarbeitende des Dekanats, der Regionalverwaltung und weiterer Dienststellen sowie andere sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 4 Vorsitz Den Vorsitz im Kuratorium führt ein DSV-Mitglied. Bei Verhinderung übernimmt das weitere DSV-Mitglied den Vorsitz.

§ 5 Beschlussfähigkeit Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen war und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Sitzungsbeschlüsse Das Kuratorium entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 7 Umlaufbeschlüsse und telefonisches Beschlussverfahren (1) In Fällen besonderer Dringlichkeit, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Abstimmung der Mitglieder des Kuratoriums auf schriftlichem, elektronischem oder telefonischem Wege durchgeführt werden.

(2) Ein Umlaufbeschluss ist wirksam, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums dem Beschlussvorschlag zustimmt. Widerspricht ein Mitglied dem Verfahren, ist die Angelegenheit in der folgenden Sitzung gemäß § 6 zu entscheiden.

(3) § 10 gilt entsprechend.

§ 8 Befangenheit Kein Mitglied des Kuratoriums darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst betreffen.

§ 9 Vertraulichkeit Die Sitzungen des Kuratoriums sind vertraulich. Insbesondere sind Mitteilungen gegenüber Dritten über Ausführungen einzelner Kuratoriumsmitglieder, über Abstimmungsverhältnisse und Beschlussergebnisse ohne Ermächtigung der oder des Vorsitzenden unzulässig.

§ 10 Protokoll (1) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss den Ort und den Tag der Sitzung wiedergeben sowie die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Kuratoriums hat das Recht, zu einzelnen Beschlüssen auch persönliche Erklärungen in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

(3) Das Protokoll wird von einem Mitglied des Kuratoriums oder von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter angefertigt, die oder der durch Beschluss des Kuratoriums zur Protokollführung bestimmt wurde.

(4) Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung an die Mitglieder des Kuratoriums und die oder den Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Gießen verschickt werden.

(5) Das Protokoll bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung des Kuratoriums.

(6) Kommt ein Beschluss nicht zustande oder stellt das Kuratorium fest, dass durch eine Entscheidung Grundsatzfragen berührt sind, wird die Angelegenheit dem DSV zur Entscheidung vorgelegt.

§ 11 Geschäftsführende Mitglieder (1) Die Geschäftsführung ist Kuratoriumsmitglied mit beratender Stimme.

(2) Aufgabe der Geschäftsführung ist es, die Beratungen des Kuratoriums vorzubereiten und die Ausführung der Beschlüsse zu kontrollieren.

(3) Das Kuratorium wird vom DSV beauftragt, den Rahmen und Umfang für die Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten der Geschäftsführung zur

Beschlussfassung vorzubereiten bzw. zu empfehlen. Der genaue Rahmen ist in der Dienstanweisung der Geschäftsführung zu bestimmen.

(4) Über die Beschlüsse des Kuratoriums und die für die Entscheidung maßgebenden Gründe unterrichtet die Geschäftsführung jeweils unverzüglich die für die Ausführung zuständigen Mitarbeitenden.

§ 12 Vertretung nach außen Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt das Kuratorium gegenüber Dritten in enger Abstimmung mit der oder dem DSV-Vorsitzenden nach außen.

§ 13 Abweichung von der Geschäftsordnung Will das Kuratorium im Einzelfall aus besonderen Gründen von dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es dazu eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.

§ 14 Genehmigung und Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den DSV. Sie tritt am 01. November 2011 in Kraft.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung Eine Änderung der Geschäftsordnung beantragt das Kuratorium mit zweidrittel Mehrheit beim DSV. Die Beschlussfassung trifft der DSV.

Die Geschäftsordnung wurde mit Beschluss des Dekanatssynodalvorstandes am 06. Oktober 2011 genehmigt.

Gerhard Schulze-Velmede

(Vorsitzender des Dekanatssynodalvorstandes)